

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Rolf Andris GmbH

-folgend „ANDRIS“ genannt-

Stand 01.03.2003

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

- (1) Die Bestellungen von ANDRIS erfolgen Ausschließlich aufgrund unserer Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von ANDRIS als Zusatz zu den Einkaufsbedingungen von ANDRIS schriftlich bestätigt werden.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bestimmungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.

§ 2 Bestellungen

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Eine Unterzeichnung durch ANDRIS ist hierzu nicht erforderlich. Die Schriftform wird auch durch PDF, Fax oder E-Mail gewahrt.
- (2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Liegt ANDRIS die Bestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Datum der Bestellung vor, so ist ANDRIS berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- (3) ANDRIS kann im Rahmen der Lieferer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Bestellung von ANDRIS genannten und vom Lieferer bestätigten Preise verbindlich.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für Lieferungen frachtfrei Abladestelle, einschließlich Verpackung.

§ 4 Rechnungen und Lieferantenerklärung

- (1) Die Rechnung ist an die Postanschrift von ANDRIS zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche von ANDRIS vorgeschriebenen Daten enthalten und unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von fünf Tagen in einfacher Ausfertigung bei ANDRIS eingehen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gem. EG-Verordnung 1207/01 und VO (EWG)2913/92 Art. 22 – 26 auf Anforderung abzugeben.
- (3) Solange die Formerfordernisse gemäß § 4 Ziffer (1) und (2) nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen als nicht erteilt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Wahl von ANDRIS innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
- (2) Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der Rechnung, frühestens aber ab Eingang der Lieferung. Soweit in der Rechnung die Bestellnummer und/oder die Lieferantenerklärung trotz Anforderung fehlen, verlängert sich die Zahlungsfrist, bis die Daten und Unterlagen vollständig vorliegen, entsprechend.
- (3) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (4) Bei der Annahme vorfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (5) Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

§ 6 Liefertermine und Fristen

Die in der Bestellung bzw. Liefervereinbarung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen/einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware in unserem Werk oder an der von ANDRIS angegebenen Versandadresse.

§ 7 Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Der Lieferschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizugeben.
- (2) Soweit ANDRIS nicht den Versand selbst durchführt und/oder das Transportunternehmen bestimmt, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Versandadresse.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, wird die Transportversicherung von Lieferer vorgenommen. Die Gefahrtragung bleibt beim Lieferer.
- (4) Der Lieferer trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse (Erfüllungsort), auch wenn ANDRIS den Transporteur und/oder Transportversicherung übernimmt.

§ 8 Lieferverzug

- (1) Der Eintritt des Verzuges des Lieferers bedarf keiner vorherigen Mahnung von ANDRIS. Nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ist ANDRIS auch ohne ausdrückliche Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (2) Sobald der Lieferer die Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, der Fertigung usw. voraussetzt, die ihn an der rechtzeitigen, vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er ANDRIS hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird seine Verpflichtung zur termingerechten Lieferung nicht berührt.
- (3) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (4) Bei wiederholter Terminüberschreitung ist ANDRIS zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom Lieferer nicht zu vertreten war.
- (5) Auf höhere Gewalt kann sich der Lieferer nur dann berufen, wenn er ANDRIS hiervon unverzüglich nach Kenntnis dieser Umstände schriftlich informiert hat.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, Streik und Aussperrung bei ANDRIS oder im Bereich der Zuliefererbetriebe von ANDRIS, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion führen und die trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen ANDRIS, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (2) Verschiebt sich in den o. g. Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Lieferers. Hierauf kann sich ANDRIS jedoch nur dann berufen, wenn ANDRIS den Lieferer hiervon in einer diesem Umständen entsprechenden Frist informiert.
- (3) Wenn diese Behinderungen länger als zwei Monate andauern, so ist der Lieferer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferer hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ANDRIS.
- (2) Falls ANDRIS Erstbemusterung verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen. Für die Erstbemusterung wird, soweit unsererseits keine anderen höheren Qualitätsanforderungen vorgegeben werden, auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferung in der Automobilindustrie, Lieferantenebewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt (Main), jeweils neuester Stand, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferer die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es jeweils dem neuesten Stand der Technik entspricht, und zwar insbesondere der DIN EN ISO 9001:2000 / QS 9000 und VDA 6.1. Darüber hinaus hat der Lieferer ANDRIS auf die Möglichkeiten etwaiger Qualitätsverbesserungen hinzuweisen.
- (3) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfungsmitel und –methoden zwischen dem Lieferer und ANDRIS nicht fest vereinbart, ist ANDRIS auf Verlangen des Lieferers im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrung und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem Lieferer zu erteilen, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- (4) Soweit der Lieferer von ANDRIS Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass der diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders z. B. mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferer darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wem diese Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Diese Prüferunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und ANDRIS bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferern, Durchführung der Dokumentation“, Frankfurt a. M., jeweils neuester Stand, hingewiesen.
- (5) Soweit Behörden ANDRIS oder Kunden von ANDRIS zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von ANDRIS verlangt, erklärt sich der Lieferer bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferer sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, ANDRIS oder Kunden von ANDRIS auch gegenüber den Unterlieferanten des Lieferers eingeräumt werden.
- (6) Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferer von ANDRIS mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen evtl. Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt sowie ein zutreffendes Unfalldatenblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an ANDRIS aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

§ 11 Mängelanzeige

- (1) Soweit ANDRIS zur Mängelrüge verpflichtet ist, hat diese bei offenkundigen Mängeln, spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware, zu erfolgen. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung festgestellt werden kann, darf die Mängelrüge noch innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels erfolgen. Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen einschließlich insbesondere auch der Anspruch aus positiven Vertragsverletzungen.
- (2) Neben den in § 12 Abs. (1) geregelten Ansprüche kann ANDRIS bei mangelhafter Lieferung nach seiner Wahl entweder kostenlosen Ersatz oder kostenlose Mängelbeseitigung verlangen, und in Fällen, in denen es sich um Abrufaufträge handelt, kann ANDRIS bei zwei aufeinander folgenden mangelhaften Lieferungen hinsichtlich de im Rahmen dieses Abrufauftrages noch ausstehenden Lieferungen für die Zukunft vom Vertrag zurücktreten und hinsichtlich der mangelhaften Lieferung nach Wahl von ANDRIS die gesetzlichen oder die ANDRIS nach § 12 dieser Einkaufsbedingungen zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferer geltend machen.
- (3) Befindet sich der Lieferer mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung in Verzug oder in dringenden Fällen, ist ANDRIS nach Unterrichtung des Lieferers berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ist der Lieferer zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist nicht in der Lage, so hat ANDRIS das Recht gegenüber dem Lieferer, trotz der Wahl der Nachbesserung/Ersatzlieferung die in § 12 (1) geregelten Ansprüche geltend zu machen.
- (4) Soweit nicht nachstehend geregelt, beträgt die Gewährleistungspflicht 2 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand von ANDRIS weiterverarbeitet wird. Bei Kraftfahrzeugteilen beginnt der Lauf der Gewährleistungspflicht ab dem Zeitpunkt der Kraftfahrzeug-Erstzulassung. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch, soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, spätestens nach Ablauf von 28 Monaten seit Lieferung an ANDRIS. Werden die Liefergegenstände in Kraftfahrzeuge eingebaut, endet die Gewährleistungsfrist nach einer Fahrleistung von 200.000 km, spätestens jedoch nach 24 Monate nach Anlieferung bei ANDRIS.
- (5) Bei Nachbesserung und Ersatzlieferung richtet sich die Unterbrechung und/oder Hemmung der Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen. Tritt lediglich die Hemmung der Verjährung ein, so beginnt sie ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferer und endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Nachbesserung oder deren Fehlschlag oder deren endgültigen Ablehnung durch den Lieferer. Sind mehrere Nachbesserungsversuche zur Beseitigung des Mangels erforderlich, so endet die Hemmung der Verjährung erst nach dem endgültigen erfolgreichen Abschluss sämtlicher dieser Nachbesserungsversuche.

§ 13 Produzentenhaftung

- (1) Die an ANDRIS zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nichts anderes bestimmt ist insbesondere zum Einbau in Kraftfahrzeuge bzw. Sonderfahrzeuge und Schiffsaggregate vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.
- (2) Der Lieferer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von etwaigen ANDRIS-Eingangskontrollen vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von ANDRIS etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferer nicht.
- (3) Soweit nachstehend nicht ausdrücklich abweichend geregelt, finden auf die Ansprüche von ANDRIS gegenüber dem Lieferer wegen Produzentenhaftung die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Wird ANDRIS auf Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften nach ins- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferer den ANDRIS hierdurch entstehenden Schaden inklusive Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, soweit der Lieferer Hersteller des für den Fehler ursächlichen Lieferteils i. S. v. § 4 Abs. 1-3 ProdHaftG des fehlerhaften oder für den Fehler ursächlichen Lieferanteils ist. Diese Haftung des Lieferers besteht auch bei Nichtverschulden des Lieferers, sofern ANDRIS aufgrund verschuldungsabhängiger Haftung wegen dieses fehlerhaften Lieferteils nach ins- und ausländischem Recht in Anspruch genommen wird. Auf das Verhältnis ANDRIS/Lieferer finden die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis Geschädigter/ANDRIS Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadenersatz verpflichtet, so gilt in jedem Fall § 5 ProdHaftG. Liegt ein Mitverschulden von ANDRIS vor, so gilt § 6 ProdHaftG. Ist ANDRIS wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferers ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet, oder ist die Durchführung eines Rückrufs zumindest angemessen, so ist der Lieferer zur Kostenübernahme verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so findet die §§ 5 und 6 ProdHaftG entsprechende Anwendung.
- (4) Der Lieferer verpflichtet sich zum Abschluss einer Entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen von ANDRIS hat der Lieferer den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

§ 14 Schutzrechte

- (1) Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferers, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Japan, USA, Brasilien, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Südafrika veröffentlicht ist.
- (2) Diese Haftung gilt nicht, soweit der Lieferer die Liefergegenstände nach den von ANDRIS übergebenen Zeichnungen, Modelle oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- (3) Die Haftung richtet sich nach der Haftung für Rechtsmängel im Sinne der §§ 434 ff. BGB.

§ 15 Fertigungsmittel

- (1) Von ANDRIS bestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von ANDRIS und müssen mit dem Hinweis „Eigentum von ANDRIS GmbH“ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und Zusammenbau von Teilen erfolgt für ANDRIS. Es besteht Einvernehmen, dass ANDRIS Miteigentümer an den unter Verwendung der ANDRIS-Stoffe und –Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferers verbleiben und für ANDRIS getrennt verwahrt werden.
- (2) Unterlagen aller Art, die ANDRIS dem Lieferer zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen an ANDRIS kostenlos zurückzugeben.
- (3) Der Lieferer ist verpflichtet, die beigeestellten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (4) Formen, Modelle, Betriebsmittel, Daten und Träger etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von ANDRIS vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf Verlangen von ANDRIS eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen ANDRIS Eigentum oder Miteigentum besitzt, zuzuleiten.
- (5) Auf Verlangen von ANDRIS hat der Lieferer die ihm von ANDRIS zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel, Daten und deren Träger oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Herstellers hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so kann ANDRIS durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrags ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferers abwenden. Im übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferers an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Soweit die uns gemäß § 15 Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbestellungen um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 16 Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Bestellungen von ANDRIS und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technische Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.
- (2) Erzeugnisse, die nach von ANDRIS entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen, Daten und dergleichen, oder nach von ANDRIS vertraulich gemachten Angaben oder mit ANDRIS-Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (3) Teile, die ANDRIS in Zusammenarbeit mit dem Lieferer entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferer nur mit schriftlicher Zustimmung von ANDRIS an Dritte geliefert werden.
- (4) Soweit der Lieferer Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber ANDRIS einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 16 Abs. (1) und (2) zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von ANDRIS gewünscht, hat der Lieferer eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten ANDRIS vorzulegen.

§ 17 Abwicklung

(Lieferereinteilungen gelten nur in Zusammenhang mit einem entsprechenden Preisabschluss)

Die nachstehenden Regelungen betreffen nur die Abwicklung von Bestellungen, die per Lieferereintung erfolgen.

- (1) Gezeigter Rückstand dient zur Abstimmung, nicht zur Lieferung. Bei Differenzen ist unser Rückstand zu übernehmen.
- (2) Sollen außer den angeführten letzten Lieferungen noch weitere Sendungen an uns unterwegs sein, so sind diese Mengen auf die nächste fällige Lieferrate anzurechnen.
- (3) Unverlangte Vorablieferungen gehen unfrei zurück.
- (4) Die Fertigungsfreigabe erteilen wir für den ersten Kalendermonat nach Bestelldatum. Nach Ablauf des ersten Monats wird automatisch der zweite Monat zum Festabwurf usw. Für einen weiteren Monat kann Vormaterial disponiert werden. Die als Vorschau angegebenen Planzahlen gelten als unverbindlich. Wir haben das Recht, entsprechend unserem Bedarf den Bestellumfang zu ändern.
- (5) Sollte ANDRIS nicht innerhalb von sechs Arbeitstagen die Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten vorliegen, so gilt die Bestellung als angenommen.

§ 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragsstrafe u. a.

- (1) Auf diese Einkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen ANDRIS und dem Lieferer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ANDRIS und nach Wahl von ANDRIS auch der Gerichtsstand des Lieferers.
- (3) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner vereinbaren in diesem Fall eine Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.